

1.Nachtrag

zur

Vereinbarung

**zur einfachen und verwaltungseffizienten Umsetzung des Vertrages zur qualitätsgesicherten besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung von Versicherten mit Osteoporose im Freistaat Sachsen
(OsteoporosePLUS Sachsen)**

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

vertreten durch den Vorstand

dieser hier vertreten durch

Frau Andrea Epkes

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch

Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden „KVS“ genannt -

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Vereinbarung zur einfachen und verwaltungseffizienten Umsetzung des Vertrages zur qualitätsgesicherten besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung von Versicherten mit Osteoporose im Freistaat Sachsen (OsteoporosePLUS Sachsen) vereinbaren die Vertragspartner aufgrund der Umstellung der Abrechnung auf das Formblatt 3 folgende Änderungen:

II. Gegenstand des 1. Nachtrages

(1) Der § 6 „Abrechnungsverfahren der KVS“ der Vereinbarung wird wie folgt angepasst:

1. Die AOK PLUS übermittelt das Teilnahmeverzeichnis der eingeschriebenen Versicherten bis Ende des auf das Leistungsquartal folgenden Monats an die KVS. Die KVS prüft die Abrechnung der Vertragsärzte nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten. Die Rechnungslegung gegenüber der AOK PLUS erfolgt über das Formblatt 3 bis zur Ebene 6 bzw. über Vorgänge.
2. Die KVS zahlt die Vergütung nach dem Gesamtvertrag unter Berücksichtigung der Verwaltungskostengebühr nach § 7 an die Vertragsärzte aus. Die Vergütung nach dieser Vereinbarung ist auf dem Honorarbescheid separat auszuweisen.
3. Gegebenenfalls entstehende Kosten für die Abrechnung dürfen der AOK PLUS nicht in Rechnung gestellt werden.
4. Ergänzend dazu gelten für die Abrechnungen die geltenden Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung (u. a. die Abrechnungsordnung der KVS). Die KVS ist insbesondere für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen der Vertragsärzte verantwortlich.
5. Die Umstellung der Abrechnung auf das Formblatt 3 erfolgt mit dem Leistungsquartal 2017/1.

(2) Die Anlage 3 „Technische Anlage“ wird angepasst. Im Wesentlichen werden die Kapitel 7 (Abrechnungsinhalt) und 8 (Abrechnungsdateien) gestrichen.

Die bisherige Anlage 3 wird durch die neue Fassung der Anlage 3 ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

IV.Anlagen

Anlage 3 „Technische Anlage“

Dresden, den 06. Juni 2017

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS